

Umsetzungshilfe (Muster)

Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV

Die Regelungen zur Umsetzung der VegüV-Anforderungen können - basierend auf einem Beschluss des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung - mittels entsprechender Konkretisierung des Anlage- oder Organisationsreglementes eingeführt werden (z.B. gemäss nachfolgendem Muster).

Kommentar:

Festzuhalten ist, dass letztlich immer das oberste Organ für die Stimmrechtswahrnehmung verantwortlich ist. Auch bei einer zulässigen Delegation an interne und / oder externe Stellen (z.B. Anlagekommission, Stimmrechtsausschuss, Geschäftsführung oder unabhängiger Stimmrechtsberater) ist die Rapportierung an das oberste Organ bzw. die Kontrolle durch das oberste Organ sicherzustellen. Zu empfehlen ist daher eine reglementarische Konkretisierung.

Die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften wird wie folgt geregelt:

1. Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von uns direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- **Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)**
- **Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)**
- **Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).**

Für die Beurteilung der Anträge orientieren wir uns am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

Kommentar:

Gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV wird die Stimmpflicht für VE auf bestimmte Traktanden resp. Anträge eingeschränkt, nämlich auf Wahlgeschäfte wie Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 3, 4, 7 und 8 VegüV), Statutenbestimmungen nach Art. 12 VegüV (Bestimmungen über Anzahl zulässiger Tätigkeiten von VR, GL und Beirat; Bestimmungen zur maximalen Dauer von Verträgen, denen Vergütungen zugrunde liegen, etc.) sowie Abstimmungen nach Art. 18 VegüV (Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat) und Art. 21 Ziffer 3 VegüV (unzulässige Vergütungen im Konzern). Keine Stimmpflicht besteht zur Abnahme der Jahresrechnung, für Dividendenbeschlüsse und Beschlüsse zu Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen. Doch steht es den VE frei, bezüglich aller Anträge (z.B. Dividende, Kapitalerhöhungen) abzustimmen.

Gemäss Verfassungstext und Verordnung besteht die Stimmpflicht nur bei Direktanlagen in Aktien von im In- oder Ausland kotierten Aktiengesellschaften gemäss Obligationenrecht. Keine Stimmpflicht besteht bei indirekt gehaltenen Schweizer Aktien in Fonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen. Dies bräuchte eine Revision der massgebenden Bestimmungen im Kollektivanlagegesetz (KAG). Eine Verpflichtung mit Strafandrohung zur Wahrnehmung der Stimmrechte bezgl. kollektiver Anlagen oder Anteile an Anlagestiftungen kann nicht über eine beiläufige Äusserung in den Erläuterungen zur VegüV eingeführt werden, auch wenn bereits heute einige Anlagestiftungen den Anlegern die Möglichkeit bieten, ihre Stimmpräferenz geltend zu machen. Dem Investor muss freigestellt bleiben, sich nicht selbst zu äussern, sofern er mit der Stimmabgabe durch die Fondsleitung gemäss deren Richtlinien einverstanden ist. Der ASIP setzt sich jedoch dafür ein, dass für Investoren in kollektive Anlagevehikel die Möglichkeit besteht, die Stimmrechte im Interesse der Versicherten ausüben zu können. Möglich ist folgende Formulierung: „Bei Kollektivanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (Art. 22 VegüV) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann das zuständige Gremium frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.“

Bei der Beurteilung der Anträge steht das langfristige Interesse der Aktionäre im Vordergrund, allenfalls ergänzt durch Good-Governance-Kriterien (u.a. gemäss Swiss Code of Best-Practice für Corporate Governance).

2. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere

- einen langfristigen Anlagehorizont beachten
- ...

Kommentar:

Das Interesse der Versicherten gilt gemäss VegüV als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der VE dient. Entscheidend sind somit **Langzeitperspektiven**. Was das „dauernde Gedeihen der VE“ im Einzelnen bedeutet, d.h. nach welchen Grundsätzen sich das Interesse der Versicherten zur Ausübung der Stimmrechte bestimmt, muss das oberste Organ jeder VE bis Ende 2014 konkretisieren (Art. 22 Abs. 4 VegüV). Es ist so zu wählen und abzustimmen, dass aus Sicht der VE vor allem Art. 71 BVG (Vermögensverwaltung: Anlageziele der Sicherheit, Risikoverteilung, des genügenden Ertrages sowie der Liquidität) respektiert wird. Dabei stehen nachhaltige, angemessene Renditen und Wertsteigerung der Anlagen im Vordergrund. Allenfalls

können weitere Kriterien, wie zum Beispiel nicht finanzielle Interessen der Aktionäre der Gesellschaft und ihrer übrigen Anspruchsgruppen, beachtet werden.

3. Organisation

Das oberste Organ beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

Die Umsetzung kann - im Rahmen dieser Vorgaben - einem Anlage-/ Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

Kommentar

Abstimmen und wählen an den Generalversammlungen der unterstellten Aktiengesellschaften ist bezgl. der Traktanden gemäss VegüV zwingend. Die VE ist demnach verpflichtet, mit Ja oder Nein zu stimmen bzw. zu wählen. Stimmhaltung je Traktandum ist zulässig, falls sie im Interesse der Versicherten steht (Art. 22 Abs. 3 VegüV). Ein vorgängiger, genereller Verzicht auf die Stimmabgabe, bei welchem sich die VE nicht für die Stimmrechtsausübung registriert, ihre Stimmen damit nicht Teil der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen sind, ist unzulässig. Problematisch bei der Stimmhaltung ist, dass diese den Willen oft verfälscht zum Ausdruck bringt, weil sie sich gemäss der dispositiven Regelung des Obligationenrechts zur Berechnung über das Zustandekommen von Beschlüssen bei Aktiengesellschaften als eine Nein-Stimme auswirkt.

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte liegt zwingend beim obersten Organ der VE (Art. 22 Abs. 4 VegüV). Es ist aber möglich, Empfehlungen von externen Stimmrechtsberatern („proxy advisors“) zu übernehmen oder deren Dienste (nur) für die Analyse der Anträge in Anspruch zu nehmen. In der Folge können die Stimmrechte auf Basis dieser Empfehlungen oder aufgrund eigener Kriterien ausgeübt werden (in der Regel durch die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, der dazu befugt ist, in Stellvertretung und mit Instruktion an der jeweiligen GV zu stimmen und zu wählen)

Eine Delegation/ Auslagerung der Stimmrechtsausübung an interne Stellen oder Dritte ist möglich, setzt aber voraus, dass das oberste Organ die konkreten Kriterien für das jeweilige Abstimmungs- und Wahlverfahren beschliesst. Zudem empfiehlt es sich, dem obersten Organ ein Vetorecht einzuräumen. Vorzusehen ist auch ein regelmässiges internes Reporting zuhanden des obersten Organs.

Um die Stimmrechte wahrzunehmen, ist bei Namenaktien der Eintrag im Aktienbuch der betreffenden Gesellschaft notwendig.

Im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung können elektronische Abstimmungsmöglichkeiten eingesetzt werden.

4. Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

Kommentar:

Die Offenlegung ist gemäss VegüV zwingend. Wir empfehlen, jeweils Mitte Jahr - nach allen durchgeführten Generalversammlungen - einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Versicherten zu verfassen (z.B. Publikation auf der Website oder Zustellung eines Berichtes an die Versicherten). Es handelt sich hier um Mindestvorgaben. Eine häufigere, detailliertere und begründete Berichterstattung ist zulässig, aber nicht Pflicht. Die Offenlegungspflicht besteht nur gegenüber den Versicherten und nicht gegenüber den Aktionären oder weiteren Dritten.

Der Bericht muss auch nicht durch die Revisionsstelle geprüft werden (**keine Publikation im Anhang zur Jahresrechnung notwendig!**).

Mögliche Formulierungen: Die Pensionskasse hat ihre Stimmrechte im Interesse der Versicherten wahrgenommen und bei ... Gesellschaften im Sinne des Verwaltungsrates gestimmt. Bei folgenden Gesellschaften stimmte sie gegen die Anträge des Verwaltungsrates oder enthielt sich der Stimme:

Gesellschaft	Traktandum / Thema	Nein	Enthaltung

5. Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

Kommentar:

Um die Stimmpflicht wahrzunehmen, sind die allenfalls ausgeliehenen Aktien rechtzeitig zurückzurufen. Diesbezüglich empfehlen wir, die bestehenden Verträge zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

6. Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen wurden vom obersten Organ am beschlossen und gelten per 1.1.2015. Sie können jederzeit geändert werden.